

## Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung der Deutschen Kohle-Verkaufs-Gesellschaft (DKV) (20. August 1951)

**Legende:** Am 20. August 1951 unterbreitet der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) seine Vorschläge zur Zukunft der Deutschen Kohle-Verkaufs-Gesellschaft (DKV), der einzigen Verkaufsstelle für Ruhrkohle; er spricht sich für die Umwandlung des DKV anstelle seiner Beseitigung aus.

**Quelle:** Archives historiques des Communautés européennes, Florence, Villa Il Poggiolo. Dépôts, DEP. Pierre Uri, PU. PU 38.

**Urheberrecht:** (c) Historical Archives of the European Union-Florence

Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/vorschlaege\\_des\\_deutschen\\_gewerkschaftsbundes\\_zur\\_neuordnung\\_der\\_deutschen\\_kohle\\_verkaufs\\_gesellschaft\\_dkv\\_20\\_august\\_1951-de-be006af7-9469-4761-879e-22fac3802065.html](http://www.cvce.eu/obj/vorschlaege_des_deutschen_gewerkschaftsbundes_zur_neuordnung_der_deutschen_kohle_verkaufs_gesellschaft_dkv_20_august_1951-de-be006af7-9469-4761-879e-22fac3802065.html)

**Publication date:** 22/10/2012

## Vorschläge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung des Deutschen Kohlenverkaufs (20. August 1951)

Die deutschen Gewerkschaften haben sich stets gegen Kartelle ausgesprochen, die ihre Machtstellung zum Schaden der Gesamtwirtschaft und vor allem des Verbrauchers ausnutzen. Sie haben aber andererseits immer betont, dass sie marktordnende Organisationen da für notwendig halten, wo sich ein ungehemmter freier Wettbewerb zugunsten des Produzenten wie des Verbrauchers auswirken muss. Das gilt ihrer Auffassung nach besonders in den Grundstoffindustrien und hier vor allem im Kohlenbergbau, zumal hier die für einen freien Wettbewerb notwendigen gleichen Wettbewerbsbedingungen von der Natur aus nicht gegeben sind. Ohne ordnende Eingriffe müssen hier besonders in den Wechsellagen der Konjunktur schwere Schäden sowohl für den Produzenten wie für den Verbraucher entstehen. Die Gewerkschaften haben dabei allerdings auch immer die Auffassung vertreten, dass derartige Organisationen, die einen mehr oder weniger starken kartellähnlichen Charakter tragen, einer öffentlichen Kontrolle unterstellt werden müssen.

Von dieser Grundeinstellung aus haben die Gewerkschaften, d.h. sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund als Spitzenorganisation aller deutschen Arbeitnehmer, die andererseits die Industriegewerkschaft "Bergbau" als Vertretung der deutschen Bergarbeiterschaft, den von der englischen Kohlenkontrollgruppe geschaffenen Deutschen Kohlenverkauf beurteilt. Sie sind nach gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Organisation zwar rein äusserlich ein kartellähnliches Gebilde darstellt. Seine Funktionen sind aber von vornherein wesentlich dadurch beschränkt, dass der Preis der Kohle in Deutschland behördlich festgesetzt wird und der Genehmigung des Parlaments untersteht. Die in einem wirklich machtvollen Kartell gegebene wichtigste Funktion der Preisfestsetzung entfällt also.

Der DKV ist im wesentlichen eine reine Verteilungsorganisation. Er hat nach Auffassung der Gewerkschaften wie alle anderen Gruppen der deutschen Wirtschaft (Handel, Verbraucher und Produzenten) seine ordnende Funktion sowohl in der Periode der Kohlenverknappung – eine Periode, die in der Zeit seines Bestehens überwog – wie auch in Zeiten des Überflusses (Sommer 1950) gut erfüllt. Er hat den bei der besonderen geologischen Situation der deutschen Ruhrzechen so überaus wichtigen Sortenausgleich vorgenommen und damit die Grundlagen sowohl für eine gleichmässige Beschäftigung wie für einen rationellen Abbau der deutschen Kohlevorkommen geschaffen. Er hat weiter eine rationelle Lösung des bei dem noch immer vorhandenen Wagenmangel der Bundesbahn besonders schwierigen Transportproblems herbeigeführt. Nach allgemeiner Auffassung ist dabei keine Benachteiligung des Verbrauchers, sondern im Gegenteil die rationelle Versorgung aller Verbraucherschichten erzielt worden. Von keiner Seite, übrigens auch nicht von alliierter Seite, ist dem DKV irgendwann vorgeworfen worden, dass er seine "Machtstellung" missbraucht hat.

Unter diesen Umständen müssen die Gewerkschaften auf die Erhaltung der einheitlichen Vertriebsorganisation grössten Wert legen. Sie haben, was nochmals ausdrücklich festgestellt werden soll, deshalb auch die Vorschläge der Bundesregierung für die Auflösung des DKV, wie sie in dem Memorandum vom 14. März 51 festgelegt sind, aufs schärfste abgelehnt. Sie haben sich für eine Umbildung der bestehenden Organisation, nicht aber für ihre Beseitigung ausgesprochen, wie dies auch im Gesetz Nr. 27 ausdrücklich vorgesehen ist. Sie haben deshalb auch bei der Bildung der gemischten Kommission, die diese Frage untersuchen soll, gegen jede Beschränkung der Aufgabenstellung, wie sie besonders in dem Punkt 6, Absatz 1 der Dienstanweisung der Alliierten Hohen Kommission ausgesprochen wird, Stellung genommen und ihre Bereitschaft für die Entsendung eines Vertreters in diese Kommission auch davon abhängig gemacht, dass diese Dienstanweisung in sehr grosszügiger Form ausgelegt wird.

Die Gewerkschaften schlagen die Auflösung des DKV in seiner jetzigen Form und eine Neuorganisation auf folgender Basis vor:

1.) Die Bergbaubetriebe des Ruhrreviers werden zur Regelung des gemeinsamen Vertriebs in einer "Vertriebsgemeinschaft Ruhrkohle" zusammengeschlossen. Bergbauunternehmen, die sich nicht freiwillig anschliessen, können, wenn sich dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse als notwendig erweist, vom Bundeswirtschaftsminister in die Organisation einbezogen werden.

2.) Die Vertriebsorganisation wird als G.m.b.H. gebildet. Die Geschäftsanteile verbleiben den einzelnen beteiligten Gesellschaftern.

3.) Die Ruhrkohlen-Vertriebsorganisation wird öffentlicher Kontrolle auf demokratischer Grundlage unterstellt. Zu diesem Zweck wird ein Verwaltungsrat gebildet. Ihm gehören je 7 Vertreter der Produzenten, der Verbraucher und der Gewerkschaften an. Sie werden auf Vorschlag der infrage kommenden Organisationen, später nach Inkrafttreten des Schuman-Planes durch die Hohe Behörde ernannt.

(Für die Produzenten ist vorerst die DKBL, später die Association des Ruhrbergbaus zuständig.) Die Konsumentenvertreter werden vom Handel, der öffentlichen Hand, von Grossverbrauchern und Konsumgenossenschaften bestimmt; die Gewerkschaftsvertreter werden vom deutschen Gewerkschaftsbund als Spitzenorganisation derjenigen Gewerkschaft vorgeschlagen, die nachweislich fast alle Arbeitnehmer im Kohlenbergbau ausschliesslich organisiert hat.

4.) Der Bundeswirtschaftsminister bzw. die Hohe Behörde ernennt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er entscheidet bei Stimmengleichheit.

Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien für die Geschäftsführung der Vertriebsgesellschaft fest. In Zeiten der Kohlenknappheit stellt er den Plan für die Zuteilung der verfügbaren Kohlen auf die Verbraucher fest. Dieser Plan unterliegt der Genehmigung durch die Bundesregierung. In Zeiten des Kohlenüberflusses macht er die Vorschläge für die Zuteilung von Quoten an die einzelnen Betriebe. Diese Vorschläge unterliegen ebenfalls der Zustimmung des Wirtschaftsministers bzw. der Hohen Behörde. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben können besondere Ausschüsse gebildet werden.

Das Direktorium der Vertriebsgesellschaft wird von der Generalversammlung der Gesellschafter gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verwaltungsrat. In seiner Geschäftsführung untersteht er der Kontrolle des Verwaltungsrates. Die hier in grossen Zügen umrissene Form der Kontrolle kann nach Auffassung der Gewerkschaften die Sicherheit schaffen, die den Missbrauch der einer derartigen Organisation zweifellos gegebenen Macht verhüten kann. Wichtig ist, dass die Preisfestsetzung weiterhin durch die Bundesregierung erfolgt.

Die Gewerkschaften betonen, dass ein blosses Zuteilungssystem, wie es den Vertretern der Gewerkschaften bei ihrer Besprechung auf dem Hügel entwickelt wurde, den besonderen Erfordernissen der deutschen Situation nicht gerecht werden kann. Mit diesem System kann zwar die Frage der Zuteilung von Kohle für die einzelnen Wirtschaftsgruppen in Zeiten der Knappheit geregelt werden, niemals aber das schwierige Verteilungsproblem.

Weder der Sortenausgleich, noch der aus sozialpolitischen Gründen so überaus wichtige Beschäftigungsausgleich können damit erreicht, noch aber auch der im Interesse der deutschen und der europäischen Kohlenversorgung so überaus wichtige gleichmässige Abbau der Kohlenvorkommen gesichert werden. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert nach Ansicht der Gewerkschaften die Erhaltung einer zentralen Vertriebsorganisation, bei der allerdings die unerlässlichen demokratischen Kontrollen eingebaut werden müssen.